

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der Stadt Sendenhorst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025**

1. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 14. September 2025 gleichzeitig statt:

Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst,

Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Warendorf,

Wahl der Vertretung der Stadt Sendenhorst und

Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Sendenhorst wird in der Zeit **vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten – barrierefrei – im

#### **Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Sendenhorst, Die Bürgermeisterin, Kirchstraße 1, Zimmer 106, 48324 Sendenhorst, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum eines beliebigen Stimmbezirks des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung bis zum 29. August 2025 versäumt hat,
    - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (29. August 2025) entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie diesen verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte weiterhin
  - a. je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist. Dieser ist
    - für die Wahl der Bürgermeisterin schiefergrau,
    - für die Wahl des Landrates/der Landrätin kanariengelb,
    - für die Wahl der Vertretung der Stadt Sendenhorst hellgrün und
    - für die Wahl der Vertretung des Kreises Warendorf eosin;mit jeweils schwarzem Aufdruck,
  - b. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- c. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- d. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

- 8. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Sendenhorst  
Die Bürgermeisterin  
i.V.

Sendenhorst, den 07. August 2025

gez.

Bettina Küch-Wallmeyer

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) einsehbar.